Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

urn:nbn:de:bsz:31-217428

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Berpflichtung zum Schadenersat die für unerlaubte Sandlungen geltenden Vorschriften der §§ 842-846 entfprechende Unwendung.

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617 und 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Bertrag aufgehoben

3. Nach Art. 95 des Einf.=G. 3. B.G.B. fin= den außerdem auf das Dienstverhältnis neben bersicherung f. S. 78.

dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §§ 104—115, 131 und 1358 Abs. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 und 840 Abs. 2 B.G.B. (über die Haftpflicht der Herrschaft für ihre Dienstboten) Anwendung.

Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten bem Gefinde gegenüber

nicht zu.
4. Wegen der An- und Abmeldung der Dienftboten aus Anlag des Wohnungswech= fels und wegen dr Kranken- und Invaliden-

Zusammenstellung

einiger Berordnungen und ortspolizeilichen Borichriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus folchen, welche für die Ginwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse find.

Auszug aus der ftädtifden Berbrauchsfteuer-Ordnung.

§ 1. Die städtischen Berbrauchssteuern wer- nommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts den nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 7. Wer einen berbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in den Berbrauchssteuerbezirk verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Ein= gangsftelle anzumelben und zu verfteuern.

Der Erheber gibt als Empfangsbescheini= gung über die entrichtete Berbrauchsfteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl mit Datum versehener Verbrauchssteuerzeichen, de= ren Wertangaben zusammen der erhobenen Summe gleich find.

Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Gin= bringer bei sich zu behalten und dem Aufsichts= personal (Schutzleute, Verbrauchssteuerauf= jeher, Stadtdiener, Fleischbeschauer) auf Ber= langen vorzuzeigen.

§ 8. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegen= stände nach einem außerhalb der Erheberstelle gelegenen Teil des Verbrauchssteuerbezirks einbringt, hat dieselben bei der nächsten Grheberstelle vorzuzeigen und gegen Empfang= nahme der Berbrauchssteuerzeichen zu ber-

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werttage zu den üblichen Geschäftsstunden unter Borzeigung der betreffenden Bostbegleitpa= piere bei ber nächsten Erheberstelle anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu berfteuern. Dabei wird ange- gunftigung sind strafbar.

der Sendung auf die Berpadung fommen.

§ 9a. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegen= ftände auf einer der Dampfftragenbahnen ein= führt, hat fie bon dem Aussteigeplat auf für= zeftem Wege zur nächften Erheberftelle zu berbringen und dort zu versteuern.

§ 38. Wenn Solz mittelft Fuhrwerf eingebracht wird und weder das Mag nach das Ge= wicht desselben bargetan werden kann, so wird für jedes Pferd eine Gewichtsmenge von 40 Bentnern angenommen.

Ist das Holz gemischt und fann nur das Maß, nicht aber das Gewicht dargetan werden, so wird die Steuer wie für Hartholz be= rechnet.

§ 39. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen bon der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geld= strafe, welche dem bierfachen, im Wiederho= lungsfalle dem achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Beift der Angezeigte nach, daß die Entrich-tung der Abgabe nur aus Bersehen unter-blieb, so kann auf eine geringere Ordnungs-strafe bis zum Betrag von 10 Mark erkannt und je nach Umftanden die Ordnungsftrafe gänglich erlaffen werden.

Wer ben zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis

zu 10 Mark getroffen. Auch der Versuch, die Beihilfe und die Be-

八串

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand.	Maßstab ber Besteuerung.	Ber= brauchs: fteuer= jähe.	Gegenstand.	Maßstab ber Bestenerung.	Ber= brauch8= fteuer= fäthe.
1. Getränke. 1. Bier: a. hier gebrautes b. eingeführtes 2. Wein: (Traubenwein, Obstwein u.kunstelicher Wein)	fiehe § 23 vom Heftoliter vom Liter von d. Flasche unter 1 Liter	- 1	wie geräucherte ober ges bürrte) Wurstwaren 3. Fleisch v. zerlegtem Wilds bret ober Gestügel	bon 1 Kilo	か. おf. 6 6
II. Mehl und Brot. (Wit Ausnahme des zur Berwendung in Landw. Betrieben befinmnten Futtermehls.)* 2. Brot III. Schlachtvieh. 1. Nindvieh 1. Schwere 2. " 2. " 3. " 3. " 4. " 4. " 5. Schweine 6. Ferfel 7. Hämmel 8. Schafe 9. Ziegen 10. Kitzlein	von 50 Kilo von 1 Kilo von Stück	- 60 - 1 4 15 2 30 1 80 - 85 - 10 - 85 - 85 - 85 - 85 - 85 - 85 - 85 - 85	1. Gänse, Schneegänse 2. Enten 3. Gewöhnliche Hahnen u. Hühner 4. Tauben 5. Poularden u. Kapaunen 6. Welsche Hahnen 7. Auerhahn u. Birkhühner 8. Wilde Hahnen aller Art. 9. Fasanen 10. Feldhühner 11. Daselhühner 12. Schnepsen 13. Bekassinen und Wachteln 14. Schneehühner 15. Schneehühner 16. Schneehühner 17. Schellsiche, Kabeljau, Flundern, Dorsche und	vont Stüd	- 20 - 15 - 10 - 5 - 20 - 60 - 60 - 20 - 30 - 15 - 30 - 5 - 20
1. Hasen	# # # #	- 20 2 50 1 - 2 - 2 50	Störe	bon 1 Kilo	- 5 - 20 - 40
V. Fleisch. 1. Frijch. Fleisch v. Schlacht- vieh aller Art 2. Geräucherte ob. gebürrte Fleischwaren und (frische	von 1. Kilo	2	1. Hartholz	bom Ster ton 500 Kil. bom Ster ton 500 Kil. bom Karren bon jebem Jugpferbe	- 8 - 8 - 8 - 7

^{*} Geschrotetes Mehl, bas in die Stadt eingeführt und zu Brot verarbeitet wird, unterliegt ber für Mehl fesigesetten Berbrauchssteuer. Geschrotetes Mehl, das Futterzwecken bient, ist verbrauchssteuerfrei.

Dorfdrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

- § 1. Als Ofenseuerungszeit im Sinne ber Kaminsegerordnung hat die Zeit vom 15. Ofs tober dis zum 15. April jedes Jahres zu gels ten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des § 15 der Kaminsegerordnung alljährs lich zu fegen:
 - a. Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren gleichviel, in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
 - b. Kamine, welche ausschließlich zu Defen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.
- § 2. Als Zeiten für die Bornahme dieser Reinigung werden festgesett:
 - a. bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
 - b. bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Keinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
 - c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.
- § 3. Schmiebekamine sind e inmal jährlich burch ben Kaminfeger zu reinigen.
- § 4. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, oder hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminsegers, sosern die Feuersicherheit dies erfordert, eine über die Bestimmung des § 15 der Kaminsegerordnung und des § 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Keinigungen vorzusschrieben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter befonderen Umständen von der Einhaltung der §§ 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen.*)

- § 5. Innerhalb ber einzelnen Kehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.
- § 6. An Taxen sind dem Kaminfeger zu entrichten:
- *) Kamine für Gasheizung unterliegen fünftighin ber Reinigung durch ben Kaminfger nicht mehr. Kamine, welche aus sich ließlich zur Kotsfeuerung ober nur als Kauchabzug für ausich ließlich mit Anthrazitfohlen geheizte Defen bienen, find jährlich zweimal zu reinigen.

a.	für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:
	bei einem einstödigen (ruffi=
	schen oder steigbaren) Kamin 18 M.
	bei einem zweistöckigen (russi=
	schen oder steigbaren) Kamin —.23 "
	bei einem dreistöckigen (ruffi=
	schen oder steigbaren) Kamin32 "
	bei einem vierstödigen (ruffi=
	schen oder steigbaren) Kamin40 "
	bei einem fünfstödigen (russi=
	schen oder steigbaren) Kamin —.48 "
	bei einem sechsstödigen (russi-
	schen oder steigbaren) Kamin —.60 "
	für jedes weitere Stodwerf 12 Pf. mehr;
b.	für des Ausbrennen:

bei einem einstöckigen (ruff	
schen oder steigbaren) Kami	in 1.20 M.
bei einem zweistöckigen (ruff	t=
schen ober steigbaren) Kam	in 1.35 "
bei einem dreiftodigen (ruf	i=
schen ober steigbaren) Kam	in 1.50 "
bei einem vierstöckigen (ruf	it=
schen ober steigbaren) Kam	in 1.60 "
bei einem fünfstödigen (ruf	
schen oder steigbaren) Kam	in 1.70 "
bei einem fechstidigen (ruf	it=

für jedes weitere Stodwerk 10 Kf. mehr; c. für die Untersuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikinhaber zur Besorgung überlassen ist — § 15 Ziff. 6 letzter Abs. der Kaminfegerordnung —

schen ober steigbaren) Kamin

2 M.;

d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 der Kaminfegerordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge:

e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebesserten bezw. teilweise erneuerten Kamins

— § 18 der Kaminfegerordn	ung —
fofern dasfelbe einstödig	
fofern dasfelbe zweistödig	ift60 "
fofern dasfelbe drei= o	der
mehrstödig ift	. —.90 "
fofern dasfelbe ein Fab	
famin ist	2.00 "
für die Reinigung einer Hu	rte —.10 "
für die Reinigung eines Rr	tie=
rohres (Ellenbogenrohres)	

einer Feuerungsanlage . . . -. 50 "

h. für anderweite Besichtigung

Die Bergütung für die Reinigung ober das Ausbrennen eines Fabriffamins durch den Raminfeger — bergl. Lit. a., b., c. dieses Para-graphen — ift durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrifinhaber fest-zusehen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

- § 7. Bei der Tagberechnung werden Kamine für sovielstöckig angesehen, als die Zahl der Stodwerte beträgt, burch welche fie hindurch= führen; dabei gablen Halbitode ober Manfar= den, Souterrains ober Reller ufw. für ganze Stockwerke.
- § 8. Neben der festgesetzten Taxe hat der Ka= minfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleiftungen feinerlei Bergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Wertzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Rug und den losgefallenen Berput aus dem Kamin in die bereitstehenden Behältnisse zu schaffen.
- § 9. Das Begehen der Dächer von einem Ka= min zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

Nach § 20 Abs. 2 und 3 der Berordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. No= vember 1887 hat der Kaminfeger die Forde= rung für die geleistete Arbeit stets an den Sausbesiter oder besien Stellbertreter zu richten. Das Anfordern von Trinfgeldern ift unterfagt.

Raminfegerbezirfe

eingeteilt in:

1. Rehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Grenze des Schlogbezirks, die Moltkest., die östliche Seite der Seminarst., die nördliche Seite der Stephanienst., die östliche Seite der Karlft., die nordliche Seite der Kaiserst. und der Durlacher Allee und die Gemarkungs-grenze. Kaminfegermeister Bühl, KarlWilhelmft. 30.

- 2. Rehrbezirf wird begrengt durch: die füd= liche Seite der Kaiserst., die östliche Seite der Bestendst., die nördliche Seite der Ariegst. und die westliche Seite der KarlFriedrichst. Ka-minfegermeister Zillh, Kriegst. 107.
- 3. Rehrbezirf wird begrengt durch: die füd= liche Seite der Durlacher Allee und der Raiserft., die öftliche Seite der KarlFriedrichst., die nördliche Seite der Ariegst., die Bahnlinie Karlsruhe—Durlach und die Gemarkungs= grenze. Raminfegermeifter Schuh, Steinft. 9.
- 4. Kehrbezirf wird begrenzt durch: die Bahn= linie Durlach—Karlsruhe, die füdliche Seite der Kriegft., die öftliche Seite der Ettlingerft., die nördliche Seite der Bahnhofft., die öftliche Seite der Marienst., die südliche Seite der Schützenft., die öftliche Seite der Wilhelmft., die nordliche Seite ber Rebeniusst., die öftliche Seite der Treitschfest, und die Gemarkungs-grenze. Kaminfegermeister Blum, Winterst.6.
- 5. Rehrbezirk wird begrenzt durch: die west= liche Seite der Treitschfest., die südliche Seite der Nebeniusst., die westliche Seite der Wilhelmft., die nördliche Seite der Schützenst., die westliche Seite der Marienst., die sübliche Seite der Bahnhofft., die westliche Seite der Ettlingerst., die jüdliche Seite der Ariegst., die öftliche Seite der Hirgchst. und die Gemars fungsgrenze. Raminfegermeifter Amann, Raiserallee 149.
- 6. Rehrbezirf wird begrengt durch: die Roggenbachst., die Moltkest., die westliche Seite der Seminarst., die südliche Seite der Stapha= nienft., die westliche Seite der Rarlft., die nördliche Seite der Kaiserst., die nördliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Portit., die westliche Seite der Grünwinklerft. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfeger= meister Giegler, Raiserallee 84.
- 7. Rehrbegirt wird begrengt durch: die oftliche Seite der Grünwinklerst., die öftliche Seite der Nortst., die füdliche Seite der Raiferst., die südliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Westendst., die südliche Seite der Ariegst., die westliche Seite der Sirichit. und die Gemarkungsgrenze. Ramin= fegermeister Gödler, Körnerst. 8.

Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in wird, angenommen, daß er allen in bem beseinem Gewerbeausweis nichts anderes be- stehenden Tarif bezeichneten Arten von Armerkt ift und dieser bon ihm nicht sofort bei beiten und Diensten um die bort aufgeführder Bestellung unaufgefordert vorgewiesen ten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Auffordezung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Berlangen durch Borzeigen desfallsigen mit Dastum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizduch zu bescheinigen hat.

- § 7. Jeder Dienstmann nuß demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, auf Verlangen eine auf seinen Namen und Nummer lautende Karte aushändigen.
- § 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Gremplar dieser Dienstmannsordnung und bzw. des Gebührentaris siets bei sich zu führen und auf Berlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.
- § 11. Die Bezahlung der Dienitleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

Inrif.

I. Gange.

Es kostet — einerlei ob Karren ober sonstige Geräte benützt werden oder nicht —

- a. ein einzelner Gang nach einem Bunkt innerhalb des inneren Stadtgebiets:
- ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo —.25 M.
 mit Gepäck über 5 Kilo bis 25 Kilo —.40 "
 " " " .25 " " .50 " —.50 "

Das innere Stadtgebiet wird begrenzt durch das Großh. Residenzschloß, die Linkensheimerst., Woltkest., Riesstahlst., die Mheinsheimerst., Woltkest., Rurvenst., Karlst., Südendsch., Beiertheimer Allee, die westliche und südsliche Grenze des Stadtgartens einschließlich des Hochrestensteiner, die Seepromenade, die Mittermaierst., Ettlingerst., Rebeniusst., Rüppurrerst., Augartenst., Worgenst., Wielandst., Rüppurrerst., Ariegst., Ostendst., Kottesauerst., Degenseldst., Durlacher Allee, Bernhardst., Karl Wilhelmst., Kaiserst., Schulst. die Großh. Residenzschloß.

Das Großh. Restdenzichloß und beide Seiten der vorgenannten Straßen gelten als innerhalb des inneren Stadtgebiets liegend.

b. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des unter a. bezeicheneten Gebietes und außerhalb der Stadtteile Beiertheim, Mintheim und Rüppurr gelegenen Punkt der Stadt:

	ohne ober mit Gepäck bis 5 Kilo	über 5 bis	über 25 bis
bis zu 1/4 Stunde	25 Pf.	40 Pf.	50 Pf.
	40 Pf.		

c. ein einzelner Gang nach einem außerhalb, des Stadtbezirks oder in den Stadtteilen Beiertheim, Rintheim und Rüppurr gelegenen Kunkt:

nach Bereinbarung.

II. Umberführen von Reisenben

fojte	t bei	eine	r D	aue	r:				
bis zu	1/4	Stun	be .	SU	Birth			30	M.
über 1	4 5	unde	bis	311	1/2	Stunde		50	,,
" 1	2	"		**	3/4	"		60	11
	4	"							
"	1		"	in.	11/2			1	**
	11/2		"	"	2	"		1.20	"
"	2	"_ TI	ir je	ede	ang	efangen	e		
weiter	e 1/4	Stu	nde	ein	E 2	Bujchlage	ge=		

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende Taxen zu bezahlen: 1. Holztragen und Holzaufsetzen:

vise to Family the	4 cbm (ca. 1 früh. Klaft.)	3 cbm	2 cbm	1 ēbm
	M.	M.	m.	Di.
in den unteren Stock fürjede Treppe hinunter	1,80	1,30	0,90	0,50
ober hinauf weiter	0,50	0,40 0,80	0,30	0,20
in den Keller werfen in den Hof tragen und von da in den Keller	1,10		0,60	0,30
werfen	2,30	1,80	1,20	0,70
Hold	1,40	1,10	0,70	0,40
auffegen	2,80	2,10	1,40	0,70

2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterscheidung der Holzart):
für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt 1.70 M.
für das Sägen und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt 2.— "
3. Rohlentragen:
in den unteren Stock per Zentner —.05 M. für jede Treppe hinunter oder hin= auf per Zentner weiter
ler werfen, per Zentner
den Keller werfen
4. Transport:
eines Flügels 5.— M. eines gewöhnlichen Tafelflaviers oder Pianos 3.60 "
5. Tägliches Aleiderreinigen:
für eine Person per Monat 3.50 M. für jede weitere Person weiter 1.80 "
6. Abholen des Gffens:
aus dem Nosthaus für 1 oder 2 Pers sonen monatlich 2.60 M. für jede weitere Person weiter . —.90 "
7. Austragen von Rechnungen usw.:
bis zu 30 Stück
8. Anfleben von Anschlagszetteln:
bis zu 30 Stück für jede Größe 1.30 M. für jedes weitere Stück
9. Bei Warentransporten:
über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rub- rif "Gänge"

bam. Bruchteil eines folchen wei-

IV. Sonftige Berrichtungen gur Bejorgung von Saus, Sof, Garten, Magazin w. bgl. foiten:

	in der Dauer von		
2346	1 Stunde	1/2 Tag (zu fünf Stunden)	1 Tag (3n 3ehn Stunden)
mit eigenen Gerätz schaften d. Diensts- manns vorgenomz- men	70 Pj.	2,50 M. 2,10 M.	4,40 M. 3,80 M.

Bemerfungen.

I. Wird ein Dienstmann zur übernahme einer Bestellung zu dem Besteller in deffen Wohnung oder fonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Bf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 20 Bf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rudantwort sind

10 Af. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu war-ten; ebensolange auf Rückantwort. Werden fie länger aufgehalten, so find ihnen von ¼ zu ¼ Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene ¼ Stunde wird für voll berech-

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September bon morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr und in ben Monaten Oftober bis einschließlich März in der Zeit von morgens 7 Uhr dis abends 7 Uhr zur einsachen Tage in Anspruch ge-nommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tage zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgeset ist, werden nach übereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben unter "Sonstige Berrichtungen") bergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine gange Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgelbern ift den Dienstmännern strengftens unterfagt.

Auszug aus der Drofchkenordnung

vom 15. Juli 1908.

Ist in dem Sause des Droschkenhalters eine zu dem öffentlichen Dienst zugelaffene Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt und bie Bestellung angenommen worden, so ist er berpflichtet, dafür zu forgen, daß eine Droschke zu der vom Besteller bestimmten Zeit pünktlich am vereinbarten Orte eintrifft. Die Festfetzung des Fahrgeldes unterliegt in diefem Falle der freien Bereinbarung.

§ 13. Berhalten bem Bublifum gegenüber.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, sich im Dienst anständig und nüchtern zu verhalten. Dem Rublifum gegenüber ist ein ruhi= ges und höfliches Betragen zu beobachten. Borübergehende dürfen nicht durch Anreden oder auf andere Weise behelligt ober gur Be-

nützung der Droschte aufgefordert werden. Der Droschtenkutscher ist verpflichtet, auf Berlangen ber Fahrgäfte beim Gin= und Aussteigen die Türe zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als während derselben die Fenster zu öffnen oder zu schliehen, ferner das Verdeck auf- oder niederzuschlagen, sofern die Witterung es gestattet.

Auch hat er beim Auf= und Abladen des Ge= pads Silfe zu leiften und auf das ihm übergebene Gepad mahrend der Fahrt zu achten.

Chne Zustimmung des Fahrgastes darf drit-ten Personen das Mitfahren weder im Innern der Droichte noch auf dem Bod gestattet wer=

Die von dem Fahrgaft gurudgelaffenen Gegenftände sind, sofern sie ihm nicht alsbald ausgehändigt werden können, binnen 24 Stunden auf einer Polizeiwache abzugeben.

§ 14. Berhalten im Dienft.

Der Droschkenkutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Borschriften genau zu befolgen. Er ist verpflichtet, sich vor der Ausfahrt von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit ber Betriebsmittel und feiner Dienfttleidung ju überzeugen, so zeitig auszusahren, daß die Droschfe zu Beginn des Dienstes im Betrieb ift und während der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit ohne Unterbrechung den Dienst zu versehen.

Es ist ihm untersagt, während der Fahrt mit besetzter oder unbesetzter Droschte zu rauchen.

Es ift ihm weiter verboten, die Leitung bes Fuhrwerks einem anderen zu überlassen, in ben Stragen hin= und herzufahren, um Be- men.

§ 7. Ausführung von Droichfenbestellungen. stellungen aufgusuchen, fich mit anderen Berjonen auf den Gehwegen in verkehrsftörender Weise aufzustellen, in unanständiger Saltung auf dem Bock zu fiten oder zu liegen, im Innern der Droschke Aufenthalt zu nehmen, außerhalb der polizeilich bestimmten Salteplate auf der Strafe sich aufzustellen, fofern er nicht bestellt ift.

§ 16. Berpflichtung gur Fahrt.

Wenn eine unbesette Droschke auf einem Salteplat Aufstellung genommen hat, oder eine in Fahrt befindliche Droschte während der Dienstzeit unbesetzt ist, so ist der Droschtenfutscher verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Fahrgebiets auszuführen. Ausgenommen sind nur Fahrten innerhalb der abgesonderten Gemarfung Hardtwald, welche abgelehnt werden dürfen.

Außerhalb der Dienstzeit muß der Droschstenkutscher jede Fahrt in der Gemarkung Karlsruhe annehmen, wenn er sich auf einem Halteplat oder vor einem öffentlichen Lofal

(§ 36) aufgestellt hat. Die Ausführung einer Fahrt innerhalb der Gemarkung Karlsruhe darf nicht deshalb ab-gelehnt werden, weil sie voraussichtlich über die Dienstzeit hinausdauern würde. Dagegen ist der Droschkentutscher nicht verpflichtet, während der letten Dienststunde eine Fahrt nach einem Bunfte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe anzunehmen.

§ 17. Musführung ber Fahrt.

Der Droschkenkutscher hat nach Bezeichnung Zieles unter Bermeidung unnötigen Aufenthalts sofort abzufahren und die Fahrt ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird bom Fahrgaft nicht der Weg, welcher genom= men werden foll, fondern nur das Biel angegeben, jo hat er den turzeften zum Fahrziele führenden Beg einzuschlagen. Insofern nicht ausdrücklich eine langfamere Gangart verlang: wird, ist die Fahrt inr mittleren Trabe auszuführen.

§ 18. Abholen bes Fahrgaftes.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, zur Ausführung einer Fahrt nach einem andern Bunkte gerufen, so muß der Kutscher sofort im Trabe dahin fahren und auf Berlangen die bestellende Person unentgeltlich nach dem Ausgangspunkt der Kahrt mitneh-

§ 19. Borausbestellung.

Bur Annahme von Vorausbestellungen auf einen späteren Zeitpunkt ift der Drojchken= tutscher nicht verpflichtet und nur vorbehaltlich der Bestimmung in § 16 Abs. 1. berechtigt.

Wird die Bestellung auf einen Zeitpunkt innerhalb der Dienstzeit angenommen, so hat der Droichkenkuticher den Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er die bestellte Fahrt nur ausführen fönne, wenn ihm nicht ingwischen eine sofort auszuführende Fahrt übertragen werde. Die Annahme einer Borausbeftellung berechtigt also den Droschkenkutscher unter feinen Umständen, eine von ihm verlangte tarismäßige Fahrt während der Dienstzeit ab-zulehnen. Der Droschkenkutscher ist aber verpflichtet, die angenommene Bestellung-auszuführen, falls er nicht durch eine in der Zwi= schenzeit übernommene Fahrt daran verhindert wird.

hat der Drojchkentutscher eine Bestellung auf einen Zeitpuntt außerhalb der Dienstzeit angenommen, jo darf er nicht auf dem Salte= plat auffahren und feine Kahrt übernehmen, welche ihn an der rechtzeitigen Ausführung der Bestellung hindert. Der Autscher einer Droschke mit Preisanzeiger hat außerdem das auf die Fahne geschobene Schild mit der Auf-schrift "Bestellt" zu zeigen. Bei Vorausbestellungen ist die Bestellzeit

genau einzuhalten. Gin Anspruch auf ein weiteres Entgelt als die tarifmäßige Bestell= gebühr befteht nicht. Auf Berlangen eines Polizeibeamten hat der Droschkenkutscher sich über die Borausbestellung auszuweisen.

§ 30. Schlitten.

Bei Schlittenbahn dürfen nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde statt eines Teils der Drojchken Schlitten verwendet werden. In jedem Schlitten muß fich eine warme faubere Dede befinden.

Auf den Betrieb der Schlitten finden die Bestimmungen dieser Borschrift entsprechende Anwendung. Für Schlittenfahrten gilt der Tarif nicht (vgl. § 44).

§ 34. Aufftellung auf ben Saltepläßen.

Die Saltepläte, die an jedem Salteplat aufzustellende Gattung und Anzahl von Droschken, ferner die Art der Aufstellung, bestimmt die Polizeibehörde. Die Zugänge gu der Stragenbahn an deren Saltestellen und die Sauseinfahrten find ftets frei zu halten.

§ 40. Bon ben Sahrgaften und bem Gepad.

Die Beförderung von Personen, welche mit anstedenden Krantheiten behaftet sind, und von Leichen ift berboten.

Betrunfene, sowie Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu befürch-ten ist, braucht der Droschkenkutscher nicht zu tahren.

Ebenso darf er die Aufnahme von Gegen= ständen, welche geeignet sind, das Innere der Droschke zu beschädigen oder zu berunreinigen, berweigern, namentlich brauchen feine Sunde aufgenommen zu werden. Der Droschken-futscher kann bei zweisitzigen Droschken die Aufnahme von Gepäck im Gewicht von mehr als 50 kg, bei viersitzigen Droschken von mehr als 100 kg berweigern.

Auf polizeiliche Anforderung ift der Drosch= fenkutscher verpflichtet, jede Kahrt gegen ent=

sprechende Vergütung auszuführen.

§ 41. Angahl ber Fahrgafte.

Der Droschkenkutscher ist nicht verpflichtet, in einer zweisitigen Droschke mehr als drei und in einer viersitigen mehr als vier Berfonen aufzunehmen.

Gin Diener des Fahrenden ift auf Berlangen zum tarifmäßigen Entgelt auf dem Bod mit=

zunehmen.

\$ 42.

Die Droschken sind täglich während der von ber Polizeibehörde festgesetten Dienstzeit auf den zugewiesenen Saltepläten zum Gebrauch

bes Bublitums bereit zu halten.

Die Vertretung der außerhalb der allge= meinen Dienstzeit zum Dienst verpflichteten Droschken durch eine andere Droschke derselben Gattung ift gestattet; der Rutscher der bertretungsweise anfahrenden Drojchte hat dem diensttuenden Polizeibeamten anzuzeigen, welche Droschke er vertritt.

§ 43. Jahrgebiet und Fahrgeld.

Das Fahrgebiet umfaßt die Gemarkung Karlsruhe und die abgesonderte Gemarkung Hardtwald, sowie die Wegstreden zu den in den Tarifbestimmungen besonders bezeichneten

Orten, einschließlich diefer Orte.

Im Sinne diefer ortspolizeilichen Borschrift und des Tarifs gilt als Stadtteil Mühlburg das Gelände westlich einer durch die Philippstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Hafengebiet das Gelände westlich des städtischen Elektrizitätswerkes, als Vorort Beiertheim das Gelände füdlich einer durch die Hohenzollernstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Vorort Rüppurr das Gelände süblich des Schlosses Rüppurr und als Borort Rintheim das Gelände östlich einer durch die Ernststraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße. Die nähere Begrenzung obiger Stadtteile bleibt unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Grundfate ber Polizeibehörde borbehalten.

Das Fahrgelb wird auf Grund des angeichlossenen Tarifs berechnet.

Zahlungen über den Tarif hinaus ober Trinkgelder zu berlangen, ist strengstens vers boten.

Die Autscher von Droschken mit Fahrpreisanzeiger dürfen nur den angezeigten Betrag beaufpruchen.

Der Droschkenkutscher ist berpflichtet, bem Fahrgast auf Berlangen ben tarifmäßigen Betrag genau zu bezeichnen.

Bor Beginn einer Fahrt nach einem der in Abs. 2 bezeichneten Teile der Gemarkung Karlsruhe oder nach einem Punkte außerhalb dieser Gemarkung hat der Kutscher einer Troschke mit Fahrpreisanzeiger den Fahrgast auf den tarifmäßigen Zuschlag für die leere Mückahrt aufmerksam zu machen, widrigenstalls er seinen Anspruch hierauf verliert. Das gleiche gilt für den Kutscher einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger vor Beginn einer Fahrt innerhalb der abgesonderten Gesmarkung Hardtwald.

§ 44. Bereinbarung bei nicht tarifmäßigen Fahrten.

Bor der Ausführung von Schlitten= und ans dern nicht tarifmäßigen Fahrten hat der Fühsrer den Fahrgaft ausdrücklich darauf hinzusweisen, daß für die geforderte Fahrt nicht die Borschriften des Tarifs gelten, und seine Forsberung zu stellen. Ift eine Bereinbarung über den Fahrpreis nicht abgeschlossen worden, so gilt der Tarif für Droschen ohne Fahrspreisanzeiger.

§ 45. Berechnung ber Fahrzeit.

Die Fahrzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt, in welchem die Droschke in den Dienst des Fahrgastes tritt, dis zu deren Entlassung. Wird der Fahrgast abgeholt (§ 18) oder ist die Droschke zum voraus bestellt (§ 19), so beginnt die Berechnung der Fahrzeit mit dem Zeitpunkt, in dem die Droschke am Abholungsort eintrifft bzw. auf welchen sie bestellt ist.

Der Führer einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger muß bei Beginn und ebenso bei Beendigung jeder nach der Zeit zu berechnenden Fahrt seine Uhr vorzeigen, widrigenfalls die Zeitangabe des Fahrgastes als richtig angenommen wird.

§ 46. Beitpunft ber Bezahlung.

Die Bezahlung geschieht an den Droschkenkutscher spätestens am Ziele der Fahrt. Bei Fahrten zum Bahnhof, zum Theater, zu Konzerten und sonstigen Bersammlungen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, hat der Droschkenkutscher das Fahrgeld vor Erreichung des Endzieles zu erheben. Der Fahrpreisanzeiger ist hierbei auf "Kassa" zu ichalten.

Tarife.

A. Tarif für Drofdten ohne Gahrpreisangeiger.

I. Für Inanspruchnahme einer Droschke innerhalb der Gemarkung Karlstuhe*, ausschließlich des Stadtteils Mühlburg, des Hafengebietes und der Vororte Beiertheim, Küppurr und Kintheim, ferner innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald:

Zeit ber Inanspruchnahme	1 bis 2 Versonen	3 und mehr Personen
	Pf.	Pf.
Für die erfte Viertelftunde	70	90
Für die zweite bis vierte Biertelstunde je	60	70
Für die fünfte und jede weitere Biertelftunde je	50	- 60

Endigt die Fahrt innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald, so hat der Fahrgast eine Gebühr von —.40 M. für leere Rücksahrt zu entrichten.

II. Für die Ausführung folgender Fahrten:

Bon einem Punkte ber Stadt nach:	1 bis 2 Personen	Personen 3 und mehr
and the second	M.	M.
a. bem Schützenhaus	1.50	1.80
b. einem Bunfte inner- halb des Stadtteils		1.00
Mühlburg	1.70	2.00
des Hafengebiets	2.30	2.00
des Bororts Beiertheim	1.30	2.70 1.60
bes Bororts Rüppurr	2.—	2.40
bes Bororts Rintheim	1.70	2.—
c. einem Buntte inner-		Bank Control
halb der Orte:		
Aue	3.—	3.50
Berghausen	5.—	5.80
Bulach	1.80	2.10
Darlanden	3.—	3.50
Durlach	2.60	3.10
Ettlingen	4.—	4.80
Grötzingen	4	4.80
Grünwinkel	2.—	2.40
Hagsfeld	2.80	3.40
Marau	3.20	3.80
(drain autous	4.30	5.20
Teutschneureut	2.80 2.80	3.40
Welichneureut	3.20	3.40
Wolfartsweier	3.60	4.30
Annual Control of the	0.00	1.00

^{*} Die Umgrengung bes inneren Stabtgebiets ift auf Seite 71 lints unten ju erfeben.

Benust der Fahrgast die Droschke zur Mückfahrt von diesen Kunkten, so hat er die Sälste des Fahrpreises zu entrichten. Dabei bleibt eine Wartezeit von einer halben Stunde ausger Anrechnung. Dauert die Wartezeit länger als eine halbe Stunde, so ist für jede ansgesangene Viertelstunde —.20 M. zu entsichen.

Die gleichen Sätze sind zu entrichten, wenn die Fahrt in umgekehrter Nichtung zur Ausführung gelangt.

Gine Borfahr= ober Bestellgebühr darf in biesem Falle nicht gefordert werden.

III. Für Fahrten in der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Wird eine nach Ziffer I zu berechnende Fahrt vor 9 Uhr abends begonnen und nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach 9 Uhr ausgeführt wird, die doppelte Tage zu entrichten. Für eine Fahrt, welche vor 6 Uhr morgens beginnt und über diesen Zeitpunkt hinaus dauert, ist von 6 Uhr an die einsache Tage zu bezahlen. Das bei ist für die zur Tageszeit begonnenen 15 Minuten die einsache, für die zur Nachzeit begonnenen die doppelte Tage zu berechnen.

Für die unter Ziffer II aufgeführten Fahrsten ist die einfache Taxe zu vergüten, wenn sie nicht mit mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fallen.

IV. Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, je zwei Kinder unter 6 Jahren zahlen für einen Fahrgast.

V. Für die Mitnahme eines Hundes wird —.20 M. berechnet.

VI. Handgepad und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei.

Schweres Gepäck wird mit —.20 M. für jedes Stück berechnet.

VII. Für das Abholen des Fahrgastes von einem Kunkte, wohin die Droschke gerusen wurde, ist eine Vorfahrgebühr von —.20 M. zu entrichten.

VIII. Eine Bestellgebühr wird zu dem tarismäßigen Fahrgeld berechnet, wenn die Trojchse auf einen späteren Zeitpunst bestellt wurde. Sie beträgt bei Tage —.20 M., bei Racht für die Zeit von 9 dis 12 Uhr —.60 M., für die Zeit von 12 dis 6 Uhr morgens —.80 Mark.

IX. Kommt in den Fällen Ziffer VII und VIII die Fahrt aus einer in der Person des Fahrgastes liegenden Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist außer der Vorsahr- bzw. Bestellgebühr mindestens das für Inanspruchnahme der Droschse während 15 Minuten festgesetzte Entgelt zu entrichten.

B. Tarif für Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

Tage 1	Taxe 2	Taxe 3		
rotes Feld	schwarzes Feld	blaues Feld		
Bis 800 m	Bis 600 m	Bis 400 m		
Begftrecke 50	Wegftrede 50	Begftrede 50		
ferner	ferner	ferner		
je 400 m	je 300 m	je 200 m		
Wegftrecke 10	Wegftrede 10	Begftrede 10		
1 bis 2	3 und mehr	1 und mehr		
Bersonen	Perfonen	Personen		
bei T	bei Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr worgens)			

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle drei Tagen vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten —.50 M., im übrigen für je 4 Minuten —.10 Mark.

Kommt Wartegeld bis zu oder über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, so entfällt die Mindesttage von —.50 M. für die Anfangswegstrecken aller drei Tagen und sind je nach Tage 1, 2 oder 3 für je 400, 300 oder 200 m Wegstrecke je —.10 M. zuzusahlen.

Ms Vergütung für leere Rückfahrt ist ein Zuschlag zu entrichten:

a. im Betrage von —.40 M., wenn die Fahrt in der abgefonderten Gemarkung Hardtwald endigt;

b. in Söhe der Sälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt, aufgerundet auf den nächften, durch 20 teilbaren Betrag, wenn die Fahrt in Stadtteil Mühlburg, im Hafengebiet, in einem der Vororte Beiertzeim, Rüppurr, Rintheim oder an einem Kunfte außerhalb der Gemarfung Karlstruße endigt.

Die Bestimmungen unter A. Ziffer IV bis IX finden entsprechende Anwendung. Die hier bezeichneten Beträge werden als Zuschläge zum Fahrpreis erhoben. Im Falle der Ziffer IX ist außer der Borsahr= bzw. Bestellgebühr mindestens die niedrigste Fahrpreistage zu entrichten.

Es find nur solche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

Zurzeit bestehen während der allgemeinen Dienstzeit fo'gende Salteplate:

- a. am öftlichen Ausgang des Sauptbahn= hofs;
- b. am westlichen Ausgang bes Sauptbahn= hofs;
- c. in der Beiertheimer Allee, am Arieger= benfmal;
- d. am Durlacher Tor;
- e. an der Ede Arieg= und Westendstraße;
- f. an der westlichen Seite des Marktplates;
- g. am Sauptvoftgebäude in der Karlsftraße;
- h. am Raiserplat füdlich der Raiserstraße:
- i. am Karlstor in ber Berrenftrage;
- k. an der Ede der Bismard- und Seminar= itrake;
- 1 an der nördlichen Ede der Blücherstraße und Raiserallee.

Nach Schluß ber allgemeinen Dienstzeit bestehen Saltepläte an dem Sauptbahnhof und am Softheater bei Schluß der Vorstellun-

Die allgemeine Dienstzeit dauert wäh= rend der Monate April bis einschließlich Sep= tember bon morgens 7 bis abends 8 Uhr und während der übrigen Monate von morgen? 8 bis abends 7 Uhr.

Nach der allgemeinen Dienstzeit haben Drojchtendienst zu versehen abends von 7 bzw. 8 bis 11 lihr die während der allgemeinen Dienstzeit am westlichen Ausgang des Haut-bahnhofs befindlichen Drojchken und von 11 Uhr abends die 4 Uhr morgens die zum Machtienst am Bahnhof bestimmten Juhr-werke. Der Dienst am Hoftheater beginnt 10 Minuten vor dem auf dem Theaterzettel angegebenen Vorstellungsschluß und endigt 10 Minuten noch Beendigung der Voritellung.

Folgende Besitzer von Fernsprechanschlüssen haben sich zur Vermittlung von Drojchkenbestellungen bereit er=

- 1. Beim Bahnhof: "Gafthof zum Mertur", Ariegitraße 40, 🗫 147.
- 2. Am Markiplat: Zigarrenhandlung von S. Meyle, Raiserstraße 141, 🗫 450.
- 3. Beim Sauptpostgebäude: "Gasthof zum deutschen Hof", Erbprinzenstraße 42, 😂 412 und "Gasthof zum goldenen Kreuz", Karljtraße 21a, 🗪 2575.

Für die Bestellung einer Droschke mittels ernsprechers darf der Droschkenkutscher Fernibrechers feine Gebühr vom Fahrgaft erheben.

Meldungen bei Gin= und Auszug oder Wegzug von hier.

- § 1. Jeder Gin= und Auszug in und aus einer hiefigen Wohnung muß binnen drei Tagen gemeldet werden.
- § 2. Verpflichtet zu den Meldungen sind diejenigen, welche die ein= oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Dienstbotc, Gefelle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Sigenschaft in die Wohnung aufnehmen ober aufgenommen hatten.

Die Melbung hat sich auf die Chefrau des zu Meldenden und feine Kinder jeden Alters zu erstrecken:

Somit haben zu melben:

- 1. die Sausbefiger oder ihre Bermalter den Ein= und Auszug:
 - a. ihrer eigenen Person und aller in ihrem
 - ber ihrer Mieter, soweit biese Bersonen bas gleiche Blatt geschrieben werben.

- gleichzeitig mit den Mietern ein= ober ausziehen;
- 2. die Mieter den Gin= und Auszug:
- a. ihrer Frau und Rinder, fofern diefelben nicht gleichzeitig mit ihnen ein= ober ausziehen,
- b aller anderen Personen, benen jie Boh= nung geben.
- 4. Bu ben Melbungen find die vorge= schriebenen bei der Meldestelle (Bezirks. amt, (Eingang boit der Hebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benüßen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu un= terschreiben.

Kür jede Person ist die Meldung auf ein befonderes Formular zu ichreiben; nur bei Mel-Saushalt wohnenden Personen,
b. ihrer Mieter, sowie der Frau und Kin- ziehen, können Chefrauen und Kinder auf

Die Un= und Abmeldung gur Rranten= und Invalidenversicherung betr.

1. Die An= und Abmeldung zur Kranken= und Invalidenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebureau) be fon = ders zu erfolgen, und zwar bei der Melde-stelle für Kranken= und Invalidenbersiche= rung im Rathaus, Zimmer Nr. 40, Gingang von der Zähringerstraße aus.

2. Die Berpflichtung zu biefer Melbung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ift. Diefer Berpflichtung wird nicht ichon dadurch Geniige getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienft= boten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß fich auch von der Erfül= lung eines solchen Auftrags überzeu= gen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der städtischen Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Beschei= nigung erteilt.

3. Die Ans und Abmelbung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote icon bor Ablauf der dreitägigen Frift gur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlaffen worden ift.

4. Gine Anmeldung, welche gefetlich nicht geboten war, hat feine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlaffung oder Berfpätung einer borgeschrittenen Anmelbung unter Um- für Kranken- und Invalidenbersicherung im jäumigen Arbeitgeber mit fich:

a. Er wird polizeilich mit Belditrafe bis gu 20 M. beitraft,

b. er hat der Arankenkaffe alle Aufwendungen zu erfeten, welche ihr durch eine vor der Anmeldung eingetretene Gr= frankung des nicht oder gu fpät angemeldeten Arbeiters oder Dienstboten erwachsen. Diese Aufwendungen belaufen sich in einzelnen Fällen auf mehrere hundert Mark und es kommt tatfächlich nicht felten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Erfatverpflichtungen erwach-

6. Die Unterlassung oder Ber= spätung der Abmeldung hat zur

a. gleichfalls Geldftrafe bis gu 20 Mart,

b. die Berpflichtung, die Beiträge gur Krankenkasse für den nicht recht= zeitig abgemeldeten Arbeiter oder Dienst= boten bis zur nachträglichen Abmeldung fortzugahlen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von ber Gemeinde gestellt werden. (Die 3m = preffen find bei der Meldeftelle ständen sehr schwerwiegende Nachteile für den Rathause und bei den Polizei= stationen zu haben.)

Desinfettionsanftalt.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im fektionsapparates verbunden werden. städt. Krankenhause (Moltkest. 6). Anträge Der Transport dieser Gegenstände zu und auf Bornahme von Desinfektionen der den Apparat wird durch das Desinfek-Wohn= bzw. Krankenräume nach an= tionspersonal besorgt. stedenden Krankheiten sind bei der Berwaltung des städt. Rrankenhauses tem Antrage borgenommen wird, erfolgt nach (0- 572 und 573) zu ftellen, unter Angabe bon Bor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers, sowie der um eine Desinfektion Nachsuchenden auf Bergu desinfizierenden Räume oder Gegenftande. langen gu behändigen.

Wit der Wohnungsbesinfektion kann die

Die Desinfektion, die alsbald nach gestelleiner besonderen Dienstweisung. Das Des-infektionspersonal hat die Dienstweisung dem

Un Gebühren werden für die Berrich-Desinfektion bon Betten u. dgl. Gebrauchs= tungen des Desinfektionspersonals durch die gegenständen mittelft des Dampfbesin= ftädt. Krankenhauskaffe erhoben:

1.	für die Desinfettion bon Wohnraumen	
	mit einem Inhalt bis einschl. 50 cbm 6.— W	
ь.	mit größerem Inhalt für je weitere 10 cbm 1.— " mehr.	
Ange	efangene 10 cbm werden voll gerechne	ŧ.
9	hai Banithung Sas Damues asine settlans	

- bei Benützung des Dampfdesinfektions= apparates im Arantenhaus:
 - a, für eine Matrate, einen Bettroit, ein Rinderbett, ein Dedbett, einen Lehnstuhl, einen großen Bodenteppich, Pferdedede u. andere ähnliche Begenstände · · · · . . . —.70 M.
 - b. für ein Bett, ein Ranapee, einen Arankenliegestuhl- und 1.50 " terftützung.

- c. für Baiche= und Kleidungs= stücke, Kopfpolster, Polster= jtühle, Stühle, Kiffen, fleine Teppiche und dergleichen für das Stud 5 Pf., mindeftens
- 3. für die Berbringung von Gegenftanben
- nach der Desinfettionsanstalt und gurud für

Wenn die Desinfektion einer Wohnung bestellt ist, dem Desinsektor aber bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinsektion nicht ermöglicht wird, ist für den Transport ber Gerätschaften und für den Zeitberluft eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

Unbemittelte Versonen fonnen auf Antrag bon der Zahlung der Gebühren befreit werben. Die Befreiung gilt nicht als Armenun-

Auszug aus ber ortspolizeilichen Borichrift, "das Beftattungswefen in der Stadt Rarlernhe betr.".

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen: a. zur Beerdigung

- 1. der innerhalb der Gemarkung Karls= rube geftorbenen Perfonen,
- 2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
- 3. der innerhalb der Gemarkung Rarlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisetzung der Neberreste eingeäscherter Bersonen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der borgeschriebenen Ta= ren fonnen auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Der Friedhof des Stadtteils Mühl= burg dient zur Bestattung der Leichen bezw. Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der borgeschriebenen Taxen können auch Leichen bezw. Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesem langt wird.

berlangen und die vorgeschriebenen Tagen entrichtet werden.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn bie Denkmäler und Ginfaffungen ben wegen ber baulichen Sicherheit zu ftellenden Anforderungen nicht genügen, wenn fie den Friedhof gu berungieren geeignet find, oder wenn fie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die ber guten Sitte zuwiderlaufen.

Ginfaffungen muffen aus Stein ober Me-

tall bergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ift ein Plan des Denkmals und der Ginfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausfüh= renden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfer= tigung bleibt bei den Aften, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde gurüdgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Ginfaffungen, fo= wie die Anpflanzungen auf den Bestattungs= Friedhof bestattet werben, wenn dies von den platen muffen in gutem Stande gehalten werhinterbliebenen aus triftigen Gründen ver- ben; andernfalls kann die Gemeindebehörde beren Entfernung berlangen und, wenn die-Die Leichen bezw. Uschenreste von Bewoh- sem Verlangen nicht stattgegeben wird, von nern bes Stadtteils Mühlburg sind auf dem sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt ift, über die zu entfernenden Materialien zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern bom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschen=

zeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplates muffen auf öffentliche Aufforderung ber Gemeindebehörde bin innerhalb der bon dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen foll, die auf den Bestattungspläten befindlichen Dentmäler, Ginfassungen und Pflanzungen besei= tigt werden, widrigenfalls die Gemeindebe= hörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermeffen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde fann jedoch die weitere Berichonung des Plages gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet wer-

den.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplates verfügt die Ge= meindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der derin befindlichen Heberreite.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stun= den nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittels Lei= chenwagens auf fürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Be= erdigung oder Feuerbestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftbicht geschloffen wer=

ben.

Die Bestattung der Leichen findet von der

Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbe= hause in die Leichenhalle hat früh morgens ober spät abends mährend der von der Bemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu

Die erste Leichenschau (§ 4 der Berordnung Großh. Ministeriums des Innern bom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle borgenom=

men.

Ausnahmen bon obigen Bestimmungen, welche in dieser Borschrift nicht vorgesehen

find, dürfen nicht gestattet werben.

Angehörige eines Berftorbenen, die gleich= wohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Ginschreis ten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des P.=St.= (S.=B.); außerdem erhöhen sich für sie die Be= itattungs= und die Beisetzungstagen auf den doppelten Betrag.

- § 25. Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr fönnen von ihren Angehörigen oder bon Beauftragten diefer ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ift die Frist des § 24 Abf. 1 rejte beigesett find, beträgt die Berichonungs. und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.
 - § 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§ 5—8 und 11 der Berordnung Großh. Ministeriums des Innern bom 16. Dezember 1875) erfolgen.
 - 27. Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Bestattungsordner *) anzuzeigen.
 - § 28. Der Bestattungsordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalles den Leichenschauer **) und begibt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Sinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige 1e8 Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Bestrt= tungsbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbo= gen dem städtischen Sefretariat für bas Bestattungswesen.

Er bestimmt die Zeit des Berbringens ber Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geiftlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem, so= wie mit den ersteren die Zeit der Bestattung.

Sind Sinterbliebene nicht vorhanden, welche die Bestattung besorgen, so benachrichtigt der Bestattungsordner von sich aus den zuständi= gen Geiftlichen der Konfession des Gestoches nen von der Bestattung.

Der Bestattungsordner sorgt für die rechts zeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungs= mäßige Erledigung aller Leiftungen, welche die Gemeinde gemäß diefer Borfchrift zu übernehmen ober freiwillig übernommen hat.

*) Für bas westliche Stabtgebiet von Mitte ber Karffriedrich- und Ettlingerftraße bis zur Porfitraße: Bestatungsordner Karl Bürkel, Erbprinzenstraße 33. Für bas öftliche Stabtgebiet von Mitte ber Karlsfriedrich- und Ettlingerstraße: Bestatungsordner Anton

Bolt, Kronenftrage 9. Beftattungeorbner für ben Stadtteil Mühlburg: Bil-

helm Sartmann, Lamenftrage 6. Befinttungsorbner ber israelitischen Gemeinbe: Abolf Seimberg er, Kronenstraße 62. 2122.

**) Bor Anfunft bes Leichenschauers barf mit ber Leiche feine Beranberung borgenommen werben.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar der ! ortspolizeilichen und ortsftatutarischen Bor- Die bei einer Leichenfeier in ber Friedhofichriften über das Bestattungswesen in biefi= ger Stadt bei fich zu führen und ben bei einer werden will. Bestattung Beteiligten zur Ginsicht vorzu=

Wenn Angebörige des Verstorbenen nicht borhanden sind oder um die Bestattung sich nicht fümmern, so hat der Bestattungsordner im Benehmen mit denjenigen anderen Per= sonen, welche etwa die Bestattungstosten tragen wollen ober im Benehmen mit ber guständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzukehren.

- § 29. Die Bestattungen auf dem allge= meinen Friedhof können nach Wahl ber Beteiligten nach drei in der Tagordnung näher bezeichneten Rlaffen stattfinden.
- \$ 30. Wür die Begräbniffe auf dem Fried= hof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisflaffe.

Die Bestattungen bahier eingeäscher= ter Mühlburger Ginwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können nach drei Alaffen stattfinden.

So lange auf dem Mühlburger Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort stattfindenden Begräb= niffe die Bestimmungen des § 24 dieser Vorschrift außer Anwendung; die Bestattun= gen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche zur Einäscherung zunächst in die Leichenhalle des Sauptfriedhofes oder bon auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Mühlburger Friedhof verbracht wird.

§ 31. Leichen, welche von auswärts hier= hergeführt werden, find sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt in das Leichenzimmer diefes Friedhofs zu berbringen.

Rommen Leichen mit der Gifenbahn an, so wird beren Berbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde beforgt.

- Wenn Leichen mit der Gisenbahn von hier nach auswärts geführt werden fol-Ien, so erfolgt deren Berbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.
- § 33. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Königlichen Militärbehörde bestimmt.
- § 34. Die Beranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung ber Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, favelle oder im Krematorium beranstaltet

§ 35. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ift der Sarg zu schließen. Die Aufstellung bes offenen Sarges in ben für die Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist unterfaat.

§ 36. Bur Bornahme der Feuerbestattun= gen ift ausschlieglich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 37. Die Einäscherung dahier verstorbe= ner Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichen= schauer bezüglichen Vorschriften nur schriftlicher Genehmigung des Großh. Be= zirkamts als Ortspolizeibehörde, sowie städt. Friedhoffommission erfolgen. Die letztere wird die Genehmigung

Bornahme bon Feuerbestattungen erst bann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirft ift.

\$ 38. Auswärts berftorbene Perfonen, welche hier zur Verbrennung fommen follen, bürfen ebenfalls nur dann eingeäschert werben, wenn die nach § 37 diefer Borschrift erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbe= stattung erteilt find.

Solche Leichen find ebenfo wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach ber Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Berbrennung wird, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

- § 39. Das Genehmigungsgesuch ist bei dem Großh. Bezirksamt Karlsruhe einzureichen bzw. mündlich anzubringen.
- § 40. Mit dem Gesuche find folgende Belege beizubringen:
 - 1. Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurfundung, daß der Gintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes bom 6. Februar 1875) erfolgt ist — für außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein.
 - 2. a. Eine von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte betreffenden Falls;
 - b. ein Zeugnis des staatlichen Sanitäts-beamten des Sterbeorts bzw. des Großh. Bezirksarztes Karlsruhe, daß nach dem Inhalt der Krankengeschichte (vgl. Ziffer a.) jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todes= urfache ausgeschloffen ift.

Dieses Zeugnis muß bon dem beamteten Arzte auf Grund einer bon ihm borgenommenen Besichtigung der betr. Leiche erstattet werden, wenn nach dem Inhalte der Aranfengeschichte Zweisel darüber bestehen, ob die Todesursache eine natürliche war oder wenn es sich um die Veuerbestattung der Leichen Billensunfähiger oder unter 18 Jahre alter Bersonen handelt;

c. wenn eine Sektion der Leiche borgenommen wurde, außerdem ein bon einem approbierten Arzte angefertig-

ter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a., b. und c.) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben. Die unter a. und c. erwähnten Schriftstücke müssen behördlich beglaubigt sein, wenn der die Krankengeschichte fertigende oder die Sektion vornehmende Arzt nicht in der Stadt Karlsruhe wohnt, sosern beide Schriftstücke nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt werden.

3. a. Bei willensfähigen, über 18 Jahre alten Personen entweder eine urfundliche Erklärung des Berstorbenen, aus der mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, daß er die Feuerbestattung seiner Leiche gewünscht hat,

oder eine im gleichen Sinne abgegebene schriftliche und unterschriebene Erklärung zweier glaubwürdigen Zeugen, deren Unterschrift auf Berlangen amtlich zu beglaubigen ist,

oder der Nachweis, daß der Berstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als aktives Mitglied angehört hat;

- b. bei Willensunfähigen oder Personen unter 18 Jahren eine Urkunde, wolche den Nachweis enthält, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.
- 4. Bei auswärts Berstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Kolizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.
- § 41. Betrifft das Genehmigungsgefuch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen, so sind mit dem Gesuche folgende Belege beizubringen:
 - a. die Bescheinigung des beamteten Arztes, daß der Ausgrabung und dem Transport der Leichen gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

b. die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Staatsanwaltschaft und

c. eine bestimmte urfundliche Erklärung ber nächsten Angehörigen.

§ 42. Bestehen seitens des Großt. Besirksamtes Zweisel, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollstemmen klargestellt ist, so wird es vor Absgabe seiner Entschließung den Großt. Besirksarzt hören.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweisel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Berstorbenen anheimgeben, zur Hebung der Zweisel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt bornehmen zu lassen und den Besund vor-

zulegen.

Werden durch das Ergebnis der Seftion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Bornahme der Feuerbestattung vom Bezirks-

amt zu versagen.

§ 43. Sind Anhaltspunfte dafür vorhanben, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Größherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Berordnung vom 11. September 1879, das Berfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr.) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat.

Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden so darf die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung der mit der Aufflärung des Todesfalls besatzt getresenen auswärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß der Feuerbestattung ein

Sindernis nicht im Wege fteht.

§ 44. Bird die Genehmigung erteilt, so stellt das Großh. Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hierbon den Großh. Bezirksarzt und die Friedhoskommissten in Kenntnis.

§ 45. Leichen von auswärts verstorbenen Versonen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 37 ff. dieser Vorschrift ersorderliche Genehmigung des Großh. Bezirksamtes und der städt. Friedhoftommission zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt oder wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Berbrennung, wenn möglich, noch am glei= genommen werden, je nach dem Bunich ber= chen, spätestens aber am folgenden Tage stattaufinden.

Die Ginsegnungsfeierlichkeiten fin-\$ 46. den in der Regel in der Friedhoffapelle ftatt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungs=

anitalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Sinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanftalt, wohin in diefem Falle die Leiche borher zu verbringen ist, abgehalten werben.

§ 47. Die bei der Feuerbestattung zu berwendenden Särge dürfen nur entweder aus Bint (von höchstens dreiviertel mm Stärke) oder aus weichem Solz (von höchstens 18 mm Bintfärge muffen im Starte) bestehen. Innern mit Weichholzlatten berfteift fein. Holzfärge dürfen nicht mit metallenen Butaten versehen und muffen mit Holznägeln berichlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Gägefpänen ober Holzwolle gebettet fein. Rederkiffen und Politer find unzuläffig.

Die Größe des Sarges (einschließlich et= waiger Füße oder Querleiften) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten :

Länge 2,10 m; Breite 0,75 m; Söhe 0,68 m.

§ 48. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen fich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Bersonen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Berbrennungsattes felbst ift in der Regel nur dem obengenann= ten Dienstpersonal und für diejenigen Falle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem An-laß dringend geboten ist, dem Großh. Be-

zirtsarzt gestattet. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu bon der Friedhofkommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaft= liches oder technisches Interesse haben.

§ 49. Die Afchenreste werden den Sinter= bliebenen auf ihren Bunich ent= geschloffenen einfachen meder in kistchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen in fünstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; fämtliche Arten diefer Aschenbehälter werden von der städtischen Friedhoffommiffion borrätig gehalten.

Die Aschenbehälter können entweder auf den ftadtifchen Friedhöfen beigefest oder von Sinfichtlich der Afchenbeifegungs=

Leichenhalle zu berbringen und hat deren ben hinterbliebenen in eigene Berwahrung jenigen Bersonen, welche für die Bestattung forgen.

§ 50. Hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste auf den städtischen Friedhöfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Berftorbenen ober deffen hinterbliebene nichts anders bestimmt ift, werden die Afchenrefte auf dem hiefigen Sauptfriedhof in den hierzu bom Sadtrat befonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche bei= gesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplat ift 70 cm

lang und 60 cm breit.

2. Auf Wunsch werden auch Familien = pläte zur Beifetung bon Afchenreften auf den hierfür bestimmten allgemeinen Feldern oder - gegen Entrichtung der bor= geschriebenen Taren befondere Ginzel= oder Familienbestattungspläte abgegeben.

Die besonderen Ginzelpläte haben die in Ziffer 1 Absat 2 dieses Paragraphen be-stimmte Größe; die Familienpläte sind durchweg 1,20 m lang und 0,80 m breit. In den letteren dürfen bis gu vier Afchenrefte

beigesett werden.

3. Auch in bereits belegte allgemeine und besondere Grabstätten können Aschenreste, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu acht, in das eines Rindes bis zu bier eingelegt werden; zu diesem Zweck darf die Deffnung des Grabes auch schon vor Ablauf der Berschonungszeit, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 cm stattfinden. Umgrabung wird dadurch in feiner Beise beeinflußt.

4. Die oberirdische Aufstellung bon Aschenbehältern (Urnen) ift nur auf be = fonderen Bestattungspläten, und zwar nur mit Genehmigung der Friedhoftommif= sion, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Makangabe in Doppelfertigung einzureichen

find, gestattet.

§ 53. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung bom 16. Dezember 1875, Ges.= u. V.V. S. 369) unterbleiben, fofern eine Sektion der Leiche borgnenommen und ein ärztlicher Sektions= bericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt

§ 61. Unter ben allgemeinen Grabit ätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die bon Rindern zu bestimmen. plätze wird ein solcher Unterschied nicht

gemacht.

Die Anlage von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zuläffig (vgl. jeboch § 50 Ziffer 2 und 3).

§ 62. Als besondere Bestattungs= plate können auf dem allgemeinen Fried= hof zur Benühung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erfter, zweiter und dritter Größe);

2. Plate auf Rabatten und zwar: a. an den Fußwegen;

a. an den Fuzwegen; b. an den Seitenwegen;

c. an den Hauptwegen oder an den Umfassungsmauern;

d. an der Rückseite der Gebäudemauern;

e. beim Krematorium (Ginzels und Familienplätze für Feuerbestats tungen).

Die Plätze für besondere Bestattungsplätze bes Stadtteils Mühlburg werden von der

Gemeindebehörde bestimmt.

§ 63. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Eruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden. Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugefagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benütungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 64. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß desen Berlängerung auf 20 Jahre erwirkt wers den, andernfalls die Beerdigung in der bestreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 66. Nabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefaßt werden und sind während der Dauer des Nechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§ 7—9).

§ 67. Die Kosten des Oeffnens und Schliezens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Die Sonntageruhe im Sandelsgewerbe für die Stadt Rarleruhe.

A. Ortsftatut

bom 9./15. Dezember 1904.

(Mur für die Altstadt ohne die Vororte Beiertheim, Küppurr und Kintheim gültig.*)

§ 1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — sosen an diesen Tagen eine Besichäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu gestattenden Ausnahmen — in den Wosnaten Wai die einschließlich September nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Wosnaten von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2. Die statutarische Bestimmung ist, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten, alsbald zu verkünden und tritt mit Beginn bes zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Berkündung im "Karlsruher Tagblatt" stattgefunden hat."

Bom gleichen Zeitpunkt an treten die statutarischen Bestimmungen vom 15. August 1903 außer Wirksamkeit.

B. Bezirksratsbeschluß

bom 28. Dezember 1906

gemäß § 105e Gewerbeordnung.

I. 14 tägige völlige Sonntagsruhe bes Berfonals ber Beburfnisgewerbe.

1. In den zu den Bedürfnisgewers ben gehörigen Handelsgeschäften der Stadt Karlsruhe sind Gehilfen, Lehrlinge und Arsbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit frei zu lassen.

2. Die Arbeitgeber dieser Angestellten haben ein Berzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Ramen der in dem Betriebe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind,

^{*} Die für biese Stadtteile gultige Borschrift über bie Sonntagsruhe im Handelsgewerbe siehe die amtliche Ausgabe ber ortspolizeilichen Borschriften von 1907.

^{*} In Rraft getreten am Sonntag, 12. Februar 1906.

und das Berzeichnis während der Arbeitsstunden zur Ginsicht der Polizei und des Gesichäftspersonals aufzulegen.

3. Als zu den Bedürfnisgewerben gehörig gelten diejenigen Sandelsgeschäfte, für welche auf Grund des § 105e Gewerbeordnung eine Berlängerung der in § 105 de fat 2 Gewerbeordnung bestimmten fünfstündigen Beschäftigungszeit durch die höhere Berwaltungsbehörde zugelassen ist oder fünftig zugelassen wird.

4. Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 gleichfalls als Sonn-

tage.

Solche Sonn= und Festtage, an welchen auf Erund § 105 b Gewerbeordnung Absat 2 Sat 3 oder nach § 105c Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, der Oster= und Kfingstsonntag werden nicht als Sonntage aezählt.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten nicht für die Handelsgeschäfte der Metzger und Wurstler und diesenigen Händer, welche nur Spezerei-, Kolonial-, Delistateswaren und Viktualien feilhalten, sowie für die Wildpret- und Geflügelhändler.

II. Beschäftigung bes Personals baw. Offenhalten ber Läben an Sonn- und Festtagen in Beburfnisgewerben.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Berkaufsstellen wird zugelassen an Sonn= tagen — sotweit nicht nachstehend unter C besondere Bestimmungen getroffen sind sowie am Neujahrstag, Simmelifahrtstag, Stephanstag, Fron= leichnamstag und Karfreitag:

1. für Metger und Burstler in den Monaten Mai bis September von 5 bis 10 Uhr vormittags,

in den übrigen Monaten von 6 bis 10 Uhr vormittags;

2. für Rahm= und Wilchhändler bon morgens bis 2 Uhr nachmittags und bon 6 bis 8 Uhr abends;

3. für Inhaber berjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß berabreicht werden.

von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends; 4. für Bäder und solche Personen, welche ausschließlich Brot= und Badwaren feilhalten,

von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 abends; 5. für Konditoren bon 7 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 8 Uhr abends;

6. für Händler, welche ausschliehlich Zigarren, Tabak und zum Nauchen erforderliche Utensilien seilhalten,

in den Monaten Oftober bis März von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends,

in den übrigen Monaten außerdem bon 7 bis 9 Uhr vormittags;

7. für Inhaber von Sandlungen mit nichtfünstlichen Blumen

bon 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends;

 für Inhaber berjenigen Sandelslofale, in welchen ausschließlich Milch zum unmittelbaren Genuß abgegeben wird,

in den Monaten April bis September bon 6 bis 8 Uhr vormittags und von 5 bis 8 Uhr abends,

in den übrigen Monaten bon 7 bis 9 Uhr vormittags und bon 5 bis 8 Uhr abends;

9. für Sändler, welche nur Spezereis, Koslonials, Delikatehwaren und Biktualien feilhalten, sowie für Wildprets und Gesklügelhändler,

in den Monaten Mai bis September bon 7 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 1 Uhr nachm.,

in den übrigen Wonaten von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.;

10. für Gishändler

bon 6 bis 11 Uhr bormittags;

11. für Kontore der Brauereien

von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags.

III. Die unter I. und II. genannten Ansordnungen treten am Sonntag den 30. Dezember 1906 in Kraft.

C. Bezirksamtliche Anordnung

vom 28. Dezember 1906 gemäß § 105 b Absatz 2 und § 55a Gewerbeordnung.

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Berkaufsstellen wird zugelassen:

1. am ersten Beihnachtstag, am Oster= und Pfingstsonntag:

a. für die unter B II Ziffer 2, 3, 8 und 10 aufgeführten Gewerbe während der dort bezeichneten Stunb. für die unter B II Ziffer 4, 5, 6, 7, 9 und 11 aufgeführten Gewerbe

bon 6 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 1 Uhr nachm.;

- c. für alle übrigen Gewerbe überhaupt nicht;
- 2. an den bier Sonntagen bor Weihnachten, den Sonntagen während der Frühjahrs = und Berbit = meffe, am Ofter = und Pfingft = montag:
 - a. für die unter B II Ziffer 9 bezeichneten jowie für alle unter B II nicht genannten Gewerbe

bon 8 bis 9 Uhr bormittags und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;

b. für die unter B II - mit Ausnahme Biffer 9 — genannten Gewerbe während der dort bezeichneten Stun-

II. Bon dem gefetlichen Berbot des Saufierens an Sonn- und Festtagen werden auf Grund des § 55a Gewerbeordnung fol= gende Ausnahmen zugelaffen:

1. der Sandel mit nicht-fünftlichen Blumen, Obst, Badwaren, Rastanien, Bürste und Sodawaffer auf Stragen und an anderen öffentlichen Orten:

bon 11 Uhr borm. bis 9 Uhr abends; 2. der Verkauf von Mineralwasser auf befonders hierzu erftellte Buben:

in den Monaten Mai bis September bon 6 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 10 Uhr abends;

3. die unter Biffer 1 und 2 erwähnten Gewerbebetriebe find am ersten Weihnachts= tag, am Diter= und Pfingitsonntag nicht gestattet.

III. Die unter I. und II. genannten Anord= nungen treten am Sonntag den 30. Dezember

1906 in Rraft.

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der ftadt. Strafenbahn.

(Gültig vom 1. Januar 1908 an.)

Die genauen Bestimmungen find aus ben von den Kartenverkaufsstellen unentgeltlich erhältlichen Beförderungsbedingungen erfichtlich.

gende Teilstreden eingeteilt: (Mhfn.)-Sardtstraße, Sardtstraße (Sotit.)- - Rarlstor, Rarlstor (R.T.)-Südendstraße, Wendtstraße, Wendtstraße (Wbtst.)—Wühlbur- Südendstraße (Sbst.)—Beiertheim (Bthm.), ger Tor, Mühlburger Tor (M.T.)—Martt= Marftplat (Mdpl.)—Hauptbahnhof plat, Marttplat (Mpl.)—Durlacher Tor, Dur= Durlacher Tor (D.T.)—Friedhof (lacher Tor (D.T.)—Schlachthof, Schlachthof (Schl.)—Mintheimer Weg, Mintheimer Weg (Mi.W.)—Durlach (Drl.), Wendtstraße (Wdtst.)—Beinbrennerstraße, Mühlburger Tor (M.T.)—Weinbrennerst., Weinbrennerst. (Wnbrit.)— Kühler Krug (K.Kr.), Mühlburger Tor (M.T.) Schilder kenntlich gemacht.

Teilstreden: Das Bahnnet ist in fol- |-Städt. Arankenhaus (G.Rhs.), Mühlbur-Mheinhafen ger Tor (M.T.)—Karlstor, Marktplatz (Mpl.) Durlacher Tor (D.T.)-Friedhof (Frdh.).

> (Die vorstehend in Rlammern beigefügten Bezeichnungen entsprechen den auf den Fahr= scheinen benutten Abfürzungen.)

Die Teilstredengrenzen sind durch besondere

Beforderungspreife:

Es koftet zur Befahrung										
von zusammen-	ein gewöhn eine 3 farte p			wochenkarte rktäglich	~ r "r	ein Sonderwagen in der Zeit zwischen				
hängenden Teilstrecken	licher Fahrschein	Monat einschließl. Steuer	1 Hin= und Rückfahrt	2 Hin= und Rückfahrten	machenforto	6 Uhr morg. und 10 Uhr abends	5 und 6 Uhr morg. und 10 Uhr und 1 Uhr nachts			
1—3 4—6 über 6	10 Pf. 15 " 20 "	6.20 M. 9.20 " 12.40 "	70 M. 1 " 1.25 "	1.— M. 1.25 " 1.50 "	70 M. 1 " 1.25 "	5.— M. je weitere itređe 2.50 M.	10 M. 1 bis 3 Teil- 1 weitere 5 M.			

Ferner werden abgegeben Fahricheinhefte, enthaltend 25 Scheine, benuthar als 10 Pf.= Fahricheine, zum Preise von 2 M. und Fahricheinhefte, enthaltend 25 Scheine, benuthar als 15 Pf.=Fahrscheine, zum Preise von 3 M. Beschädigte, eingerissene, mit Bei= und Fachistift durchstrichene oder verschmutte Fahrscheine haben keine Gültigkeit.

Die Zeitkarten, Arbeiterwochenkarten und Schülerwochenkarten gelten nur für den berrechtigten Inhaber und für die auf ihnen vermerkten Strecken und Zeiten. Es berechtigen Arbeiterwochenkarten nur zur Fahrt zwischen Wohns und Arbeitsstelle an Werktagen, Schülerwochenkarten nur zur Sinfahrt zum Unterricht und zur Seinfahrt zum Unterricht und zur Seinfahrt nach Schluß desselben.

Zu den vorgenannten Sonderwagenpreisen fommen noch die Reichssteuerzuschläge hinzu. Schüler in Begleitung von Lehrern erhalten auf Sonderwagen, welche zwischen 6 Uhr norgens und 10 Uhr abends gestellt werden, 50 Prozent Preisnachlaß. Die Bestellung und Borausbezahlung von Sonderwagen muß mindestens 6 Stunden vor der Benutzungszeit und mindestens 2 Stunden vor Schluß der Geschäftszeit beim Straßenbahnamt erfolgen.

Turmbergfahrten. Zum Besuch des Turmberges werden Mückschricheine (Mückschrit am Lösungstage) zu 45 Pf. abgegeben und zwar für die Streden Hauptbahnhof oder Karlstor oder Mühlburger Tor—Durlach, einschließlich Turmbergbahn.

Kinderbeförderung. Jeder mit einem gültigen Fahrschein berschene Fahrgast ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sosern für dieses fein besonderer Plat beansprucht wird (sonst voller Fahrpreis). Bei Mitnahme von mehreren Kindern unter 4 Jahren ist sie 2 derselben der Fahrpreis für einen Erwachsenn zu entrichten. Für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

Sundebeförderung. Für Sunde sind die für Personen geltenden Fahrpreise zu entrichs ten.

Gepäckbeförberung. Gepäckftücke, welche einen besonderen Raum beanspruchen, können, soweit Platz, auf der vorderen Pattsorm der Personenwagen gegen Entrichtung der für Personen geltenden Gebühr mitgenommen werden. In den Gepäckwagen ist für die Fahrt und die Traglast auf einer 10 Pf.-Strecke ein Gepäckschen zu 5 Pf., auf einer 15 und 20 Pf.-Strecke ein solcher zu 10 Pf. zu lösen. Dem Schafster steht die Entscheidung zu, welche Gepäckstücke einen besonderen Raum einnehmen und zu wiediel Traglasten das Gespäck zu berechnen ist.

Umfteigen. Mit Ausnahme ber Zeitkarten= inhaber dürfen die Fahrgäfte ohne Löfung eines neuen Fahrausweises nur umfteigen, wenn das Fahrziel mit dem benutten Bagen nicht erreicht werden fann und wenn der Fahrausweis zum Umfteigen ausgestellt ift. Wagenwechsel ist hierbei nur gestattet an folgenden durch besondere Schilder gekennzeichneten Umsteigestellen: Hardtstraße, Kreuzung Kai= ferallee und Schillerftraße, Mühlburger Tor (Leffingftraße ober Wejtendftraße), Kreuzung Raiserstraße und Rarlftraße, Marktplat, Durlacher Tor, Schlachthof. Bur Weiterfahrt muß ber nächste, nicht bollständig besetzte, den für= zeiten Fahrweg zum Fahrziel befahrende Ba-gen benutt werden. Die Umsteigeberechtigung erlischt in jedem Falle eine halbe Stunde nach der Entwertung des Fahr= oder Umfteige= icheines.

Fahrgäste ohne güttige Fahrscheine. Wer ohne gültigen Fahrschein betroffen wird, hat für die bereits zurückgelegte Strecke einen Fahrpreis von 50 Kf. zu zahlen und für die Weitersahrt einen neuen Fahrausweis zu lößen

Berjagung von Zeit- und Wochenkarten. Perjonen, welche sich wiederholt eine mißbräuchliche Benutung von Zeit- und Wochenkarten oder eine Nebertretung der behördlichen Betriebsordnung haben zu schulden kommen lassen, kann der Bezug und die Benutung solcher Karten vorübergehend oder dauernd verjagt werden.